



---

Regierungsrat

Luzern, 27. September 2022

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 926**

Nummer: P 926  
Eröffnet: 21.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 27.09.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1141

**Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Regelung der Ausrichtung der Bereitschaftsentschädigung für Hebammen**

Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat die Ausrichtung der Bereitschaftsentschädigung an freipraktizierende Hebammen bei Betreuung im Wochenbett oder bei der Geburt einheitlich regelt.

Der Kanton Luzern kannte bis 1981 eine verbindliche Bereitschaftsentschädigung (oder Wartegeld, Pikett- oder Inkonvenienzentschädigung) für freipraktizierende Hebammen durch die Gemeinden. Diese lag namentlich darin begründet, dass die Gemeinden bis dahin verpflichtet waren, eine Versorgung mit einer angemessenen Anzahl Hebammen zu gewährleisten. Danach wurde eine solche Entschädigung per 1. Januar 2003 wiedereingeführt, ehe sie schliesslich im Zusammenhang mit einem Sparpaket per 1. Januar 2005 wieder abgeschafft worden ist. Aktuell besteht somit keine rechtliche Grundlage zur Leistung einer Bereitschaftsentschädigung an frei praktizierende Hebammen durch Kanton und/oder Gemeinden. Der Regierungsrat kann deshalb nicht einheitliche Grundsätze für die Ausrichtung einer solchen Entschädigung festlegen, wie dies im Postulat verlangt wird. Dafür müsste erst wieder eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, was in der Kompetenz des Kantonsrates liegt.

Die Wiedereinführung einer Bereitschaftsentschädigung für freipraktizierende Hebammen ist ein wiederkehrendes Thema im Kantonsrat. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass längst nicht alle Kantone eine solche Bereitschaftsentschädigung ausrichten und sich der Tätigkeitsbereich der freipraktizierenden Hebammen gegenüber früher wesentlich erweitert hat, in dem diese heute auch Leistungen erbringen können, die früher von Mütterberaterinnen oder Hausärztinnen und -ärzten erbracht worden sind. Mithin ergeben sich zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für Hebammen gegenüber früher. Während in den Jahren 2001-2010 im Durchschnitt 4 Berufsausübungsbewilligungen pro Jahr an freipraktizierende Hebammen erteilt worden sind, waren es in den Jahren 2011-2021 im Schnitt 11 Bewilligungen pro Jahr mit einer steigenden Tendenz. Der Beruf der Hebamme ist offenbar auch ohne Bereitschaftsentschädigung genügend attraktiv.

Gegen die Wiedereinführung der geforderten Bereitschaftsentschädigung sprechen zusätzlich auch folgende Gründe.

Als «Vorhalteleistungen» zu den Hebammenleistungen sind die Kosten für die Bereitschaftsentschädigung der Hebammen grundsätzlich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu tragen und dementsprechend an sich bei den für die Hebammen geltenden Tarife zu berücksichtigen, wie dies beispielsweise bei den Ärztinnen und Ärzten mit der

Notfallinkonvenienzentschädigung gemäss Tarmed auch der Fall ist. Eine Übernahme dieser Kosten durch die öffentliche Hand wäre deshalb systemwidrig und würde die seit längerem feststellbare, stetig zunehmende Verlagerung der Finanzierung von KVG-Pflichtleistungen von der OKP hin zur öffentlichen Hand noch weiter verstärken. Es liegt deshalb vielmehr an den Hebammen, eine angemessene Entschädigung für ihren Bereitschaftsdienst im Rahmen der Weiterentwicklung des Tarifs gegenüber den Krankenversicherern gesamtschweizerisch zu fordern und durchzusetzen.

Andererseits würde die Ausrichtung einer Bereitschaftsentschädigung durch den Kanton und/oder die Gemeinden auch zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Hebammen gegenüber den Angehörigen der Medizinal- und der übrigen Gesundheitsberufe führen. Diese leisten einen ebenso wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern wie die Hebammen und auch bei ihnen fallen Inkonvenienzen an. Selbst die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die anders als die Hebammen von Gesetzes wegen Notfalldienst leisten müssen, erhalten dafür bzw. für den damit verbundenen Bereitschaftsdienst keine spezielle Abgeltung durch den Kanton und/oder die Gemeinden. Die Wiedereinführung der Bereitschaftsentschädigung für Hebammen könnte somit zu Forderungen seitens der Medizinal- und der übrigen Gesundheitsberufe ebenfalls nach einer subsidiären finanziellen Abgeltung tariflich nicht oder nur unzureichend gedeckter Kosten durch die öffentliche Hand führen.

Der Regierungsrat anerkennt durchaus den wichtigen Beitrag, den die frei praktizierenden Hebammen zur Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern leisten. Der Kanton richtet deshalb seit 2021 einen jährlichen Beitrag von 50'000 Franken an den Betrieb der elektronischen Plattform zur Vermittlung von Hebammen des Vereins [hebamme-zentralschweiz.ch](http://hebamme-zentralschweiz.ch) aus. Dies erachten wir aus den oben angeführten Gründen gegenüber einer Bereitschaftsentschädigung als sachgerechte Form der Unterstützung der Hebammen.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat abzuweisen.